

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird im Plangebiet „Metzgeräcker Süd“ im Stadtteil Endersbach folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen:

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB
für den Bereich des Bebauungsplans „Metzgeräcker Süd“
im Stadtteil Endersbach**

Nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt in öffentlicher Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Weinstadt steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bebauungsplanbereich „Metzgeräcker Süd“ im Stadtteil Endersbach das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen folgende Grundstücke:
Gemarkung Endersbach: Flst. Nr.: 1100/14; 696; 695; 694;693; 686; 698;699

Für den räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung ist der Lageplan vom 07.11.2016 maßgebend.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.